

Entwurf
vom
Erlass über Prüfung mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugenⁱ

Gemäß § 92g Absätze 5, 8 und 9, § 118 Absatz 13 und § 134a Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. Konsolidiertes Gesetz Nr. XX, und nach Anhörung des Justizministers wird Folgendes festgelegt:

Zielbestimmung

§ 1. Dieser Erlass legt die detaillierten Vorschriften für die Prüfung mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen fest.

Anwendungsbereich

§ 2. Die dänische Straßenverkehrsdirektion kann gemäß dieses Erlasses und gemäß § 92h Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes die Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen erteilen. In diesem Zusammenhang muss die dänische Straßenverkehrsdirektion sicherstellen, dass die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei und alle privaten Straßeneigentümer konsultiert wurden.

§ 3. Die Prüfungen müssen mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen der Stufe 4 gemäß der SAE-Norm J3016 durchgeführt werden.

(2) Prüfungen müssen in bestimmten Bereichen durchgeführt werden und können auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) *manuelles Fahren*: das Fahren, bei dem eine natürliche Person entweder das Fahrzeug fährt oder das Fahren des Fahrzeugs beobachtet und sicherstellt, dass das Fahrzeug gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes gefahren wird;
- 2) *automatisiertes Fahren*: das Fahren, bei dem die technische Ausrüstung des Fahrzeugs das Fahrzeug steuert und das Fahren beobachtet und sicherstellt, dass das Fahrzeug gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes gefahren wird;
- 3) *Fahrer*: eine natürliche Person, die sich im Fahrzeug befindet und für die Übernahme des Fahrens verantwortlich ist, wenn dies durch die technische Ausrüstung des selbstfahrenden Kraftfahrzeugs angezeigt wird oder wenn die Person der Auffassung ist, dass dies erforderlich ist;
- 4) *Betreiber*: eine natürliche Person, die sich außerhalb des Fahrzeugs befindet und für die Übernahme des Fahrens verantwortlich ist, wenn dies durch die technische Ausrüstung des selbstfahrenden Kraftfahrzeugs angezeigt wird oder wenn die Person der Auffassung ist, dass dies erforderlich ist.

Die natürliche Person

§ 5. Die Prüfungen erfordern die Teilnahme einer natürlichen Person, die entweder als Fahrer oder Betreiber des selbstfahrenden Kraftfahrzeugs teilnehmen kann und die die Verantwortung für die Übernahme des Fahrens trägt, wenn dies durch die technische Ausrüstung des selbstfahrenden Kraftfahrzeugs angezeigt wird oder wenn die natürliche Person der Auffassung ist, dass dies erforderlich ist.

(2) Die natürliche Person, vgl. Absatz 1, muss einen Führerschein für die betreffende Fahrzeugklasse erhalten haben und die Vorschriften über das Fahren unter Alkoholeinfluss und das Fahren unter Einfluss

bewusstseinsverändernder Substanzen in den §§ 53 und 54 des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. § 92g Absatz 3 Satz 2, einhalten.

(3) § 55 Absätze 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes und die Bestimmungen nach § 55 Absatz 4 gelten für die natürliche Person jederzeit während des manuellen und automatisierten Fahrens, vgl. Absatz 1. § 77 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt sinngemäß, unabhängig davon, ob das selbstfahrende Kraftfahrzeug manuell oder automatisch angetrieben wird.

(4) Es liegt in der Verantwortung der befugten Person, sicherzustellen, dass die natürliche Person, vgl. Absatz 1, eine angemessene Anleitung erhalten hat, um das Fahrzeug mit der speziellen Steuereinheit des Fahrzeugs zu steuern.

Aufzeichnung und Speicherung von Daten

§ 6. Wenn Prüfungen durchgeführt werden, muss aufgezeichnet und gespeichert werden, wann das Fahrzeug im manuellen und im automatisierten Fahrbetrieb war.

Der Antrag

§ 7. Anträge auf Genehmigung von Prüfungen sind zusammen mit einer detaillierten Beschreibung der Prüfung bei der Straßenverkehrsdirektion einzureichen.

(2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:

- 1) eine Beschreibung des in die Prüfung einbezogenen Kraftfahrzeugs;
- 2) einen detaillierten Plan für die Durchführung der Prüfung, einschließlich des erforderlichen Automatisierungsgrades;
- 3) eine Beschreibung des Bereichs, in dem die Prüfung durchgeführt werden soll, einschließlich einer Angabe der in einem Kartenanhang erfassten Straßenabschnitte;
- 4) eine Beschreibung der Verkehrs- und Wetterbedingungen, unter denen die Prüfung voraussichtlich durchgeführt wird;
- 5) einen Vorschlag für das Datum der Prüfung; und
- 6) einen umfassenden Plan für die Erhebung, Registrierung, Systematisierung, Speicherung, Verwendung, Offenlegung, Verknüpfung und Löschung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Fahren generiert werden.

(3) Dem Antrag ist eine Bewertung eines zugelassenen Gutachters über die Folgen für die Straßenverkehrssicherheit bei der Durchführung der Prüfung gemäß den Vorschriften des Erlasses über Gutachter im Zusammenhang mit Prüfungen mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen beizufügen.

Genehmigung

§ 8. Eine Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erteilt werden. Die Genehmigung kann von der Straßenverkehrsdirektion nach Rücksprache mit der Straßenbehörde, der Polizei und etwaigen privaten Straßeneigentümern erneuert werden.

(2) Die Straßenverkehrsdirektion kann jederzeit eine Genehmigung für Prüfungen mit der Folge widerrufen, dass die Prüfung unverzüglich beendet werden muss.

Bestrafung

§ 9. Die Bestimmungen der Kapitel 17 und 18 des Straßenverkehrsgesetzes über die Bestrafung und den Entzug der Fahrerlaubnis etc. finden Anwendung, wenn eine natürliche Person, vgl. § 5 Absatz 1 in Verbindung mit manuellem oder automatisiertem Fahren, das Fahren eines selbstfahrenden Kraftfahrzeugs übernommen hat.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel 17 und 18 des Straßenverkehrsgesetzes über die Bestrafung und den Entzug der Fahrerlaubnis etc. finden auch Anwendung, wenn die natürliche Person, vgl. § 5 Absatz 1 im Zusammenhang mit dem manuellen oder automatisierten Fahren, das Fahren des selbstfahrenden Kraftfahrzeugs nicht übernimmt, wenn dies durch die technische Ausrüstung des Fahrzeugs angezeigt wird oder anderweitig erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften der Kapitel 17 und 18 des Straßenverkehrsgesetzes über die Bestrafung und den Ausschluss vom Fahren usw. im Zusammenhang mit Verstößen gegen die §§ 53 und 54 des Straßenverkehrsgesetzes gelten für eine natürliche Person, vgl. § 5 Absatz 1, ungeachtet der Absätze 1 und 2, jederzeit während des automatisierten Fahrens.

§ 10. Gegen die befugte Person wird eine Geldstrafe nach § 118 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes verhängt, wenn sie die Voraussetzungen für eine nach diesem Erlass erteilte Genehmigung nicht erfüllt.

§ 11. Die bevollmächtigte Person kann wegen Verstoßes gegen § 5 Absatz 4 und § 6 dieses Erlasses mit einer Geldstrafe belegt werden.

(2) Sofern die natürliche Person nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (vgl. § 5 Absatz 1, § 9 Absätze 1 und 2), wird die befugte Person wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes mit einer Geldstrafe belegt.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

§ 12. Gesellschaften usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuches haftbar gemacht werden.

(2) Die strafrechtliche Verantwortung nach § 11 Absatz 2 kann der befugten Person auferlegt werden, auch wenn innerhalb des Unternehmens der juristischen Person keine Zuwiderhandlung einer oder mehreren mit der juristischen Person verbundenen Personen oder der juristischen Person als solcher zuzurechnen ist.

Rechtsmittel

§ 13. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Straßenverkehrsdirektion nach diesem Erlass dürfen nicht beim Verkehrsminister oder einer anderen Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

Inkrafttreten

§ 14. Der Erlass tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Der Erlass Nr. 1292 vom 3. Dezember 2019 über die Prüfungen von der Kommune Aalborg mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen in Astrupstien und Jerupstien, der Erlass Nr. 206 vom 16. März 2020 über die Prüfungen von Autonomous Mobility A/S mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen im Kopenhagener Nordhavn, der Erlass Nr. 453 vom 20. April 2020 über die Prüfungen von Autonomous Mobility A/S mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen im Krankenhaus Slagelse und im Psychiatrischen Krankenhaus Slagelse und der Erlass Nr. 440 vom 15. März 2021 über die Prüfungen von Nobina Danmark A/S mit selbstfahrenden Kraftfahrzeugen auf dem DTU Campus in Lyngby werden aufgehoben.

ⁱ Dieser Erlass wurde gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Informationsverfahrensrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung notifiziert.